

Satzung

zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Aufgrund Art. 17 LKrO, Art. 23 S. 2 GO, § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bay ÖPNVG hat der Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind, beschlossen:

Präambel

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß Verordnung vom 13.03.1996 durch den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm. Der Aufgabenträger verfolgt das Ziel, die Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs durch die Anwendung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste zu steigern. Hierzu hat der Aufgabenträger diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 beschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung der Höchsttarife im Stadtbusverkehr. Der Aufgabenträger gewährt allen antragsberechtigten Unternehmen einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Die ÖPNV-Zuweisungen des Freistaates und die Erstattungen für die Beförderung von Schülern und Schwerbehinderten verbleiben bei der Stadt.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Bay ÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert wurde.
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des von der Stadt vorgegebenen **maßgeblichen Tarifs** als verbindlichen Höchsttarif (**Anlage 1**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet der Stadt (Stadtbustarif) anzuwenden.
- 1.3 Der Höchsttarif wird von dem Aufgabenträger festgelegt (**Tarifzuständigkeit**). Vor einer Tarifänderung führt die Stadt eine Anhörung bei den Unternehmern im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift durch. Die Anlage 1 wird entsprechend der Tariffestlegungen der Stadt aktualisiert. Der jeweils gültige Tarif wird durch den Aufgabenträger ortsüblich und durch das Verkehrsunternehmen in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen bekanntgemacht.
- 1.4 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen (**Tarifanwendungspflicht**). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Die Stadt ist über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.

- 1.5 Der Höchsttarif ist auf die Anwendung der **notwendigen Verkehrsleistung** begrenzt. Die notwendige Verkehrsleistung umfasst sämtliche Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG im straßengebundenen Linienverkehr (**Anlage 2**), für die der maßgebliche Tarif (**Anlage 1**) im Gebiet der Stadt Anwendung findet und die, die qualitativen Mindestanforderungen (**Anlage 3**) erfüllt (Stadtbusverkehr). Alternative Bedienungsformen, welche als Gelegenheitsverkehre genehmigt sind, sowie Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse) sowie ein- und ausbrechende Regionalbuslinien unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anlagen anzupassen.
- 1.6 Die Unternehmen erhalten Ausgleichsleistungen im Wege einer Vorauszahlung (**ex ante-Ausgleich**). Der ex ante-Ausgleich ist auf den Wert begrenzt, der sich aus einer Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf der Grundlage des Höchsttarifs verglichen mit den Erlösen auf der Grundlage eines genehmigungsfähigen Referenztarifes ergibt. Der Referenztarif ergibt sich aus den Kosten zur Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung, die ein durchschnittlich gut geführtes Unternehmen hätte. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4**.
- 1.7. Die Höhe und der Rechtsgrund des Ausgleichs bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (**ex post-Ausgleich**) begrenzt sind.
- 1.8 Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich entspricht dem ex ante-Ausgleich. Der Aufgabenträger trägt dafür Sorge, dass eine auskömmliche eigenwirtschaftliche Finanzierung auf der Grundlage der notwendigen Verkehrsleistung angestrebt wird. Kann die notwendige Verkehrsleistung auf der Grundlage der im Wege der allgemeinen Vorschrift gewährten Gesamtausgleichs nicht eigenwirtschaftlich erbracht werden, leitet der Aufgabenträger ein förmliches Vergabeverfahren ein.

2. **Ausgleichsvoraussetzungen**

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchsttarif (**Anlage 1**) anwendet.
- 2.3 Die Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung (**Anlagen 2, 3**) ist Bedingung der Ausgleichsgewährung. Ein Ausgleich für deren Anwendung erfolgt nicht. Die Regelung dient der diskriminierungsfreien Anwendung dieser Regelung auf öffentliche Personenverkehrsdienste derselben Art i.S.d. Art. 2 lit. I VO 1370.

3. **Antragsverfahren**

- 3.1 Dem Unternehmer wird auf schriftlichen Antrag ein Ausgleich gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 4** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 3.2. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG, Art. 1 Abs. 2 Bay ÖPNVG im Gebiet der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Aufgabenträger eine Trennungsrechnung nachweist.

- 3.3 Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Die Anträge müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres bei dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen).
- 3.4 Erfolgt der Antrag nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, ist der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) nicht fällig.
- 3.5 Für den Antrag sind die Vordrucke nach **Anlage 4** zu verwenden.
- 3.6 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben werden in Form der vorgegebenen Excel-Datei bereitgestellt.
- 3.7 Verändert sich der verbindliche Höchsttarif für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante-Soll-Wertes (ex ante-Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Erträgen - so führt dies für das jeweilige Ausgleichsjahr zu einer Anpassung des ex ante-Ausgleichs.
- 3.8 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 4**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.

4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

Für die Anwendung des maßgeblichen Höchsttarifs nach Ziffer 1.2 unter Anwendung der notwendigen Verkehrsleistung nach Ziffer 1.5 wird ein maximaler ex ante Ausgleich in Höhe von 1.056.000 Euro zzgl. 7% Mehrwertsteuer bereitgestellt. Ein höherer als der ex ante-Ausgleich steht den Unternehmen nicht zu.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post-Kontrolle)

- 5.1 Dem Aufgabenträger obliegt die jährliche Überprüfung zur Vermeidung einer Überkompensation bzw. Überzahlung. Die Durchführung der Überkompensationsprüfung ist dem Aufgabenträger bis zum 30.04. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 1) durch das Unternehmen nachzuweisen (reguläre Nachweispflicht). Auf Antrag kann der Aufgabenträger eine Fristverlängerung höchstens bis zum 31.05. gewähren.
- 5.2 Der Unternehmer legt dem Aufgabenträger hierfür die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von dem Aufgabenträger anerkannten Person oder Stelle zur Prüfung vor (ex post-Kontrolle). Der Ausgleich darf nicht zu einer Überkompensation nach Ziffer 5.3 (Verbot der Überkompensation) oder Überzahlung nach Ziffer 5.8 (Verbot der Überzahlung) führen. Der Nachweis umfasst die Erklärungen gemäß Ziffer 8.
- 5.3 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines

öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

- 5.4 Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf die Erbringung des Stadtbusverkehrs entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle die Regelung nach Ziffer 7.
- 5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370, insbesondere die Einhaltung der nationalen Bilanzierungs- und Steuervorschriften, einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von dem Aufgabenträger anerkannten Stelle oder Person gemäß den Durchführungsvorschriften vorzulegen. Die Vorlagen gemäß **Anlage 5** sind zu verwenden.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 5 Anhang 2**). Bei der Aufstellung der Trennungsrechnung sind die Durchführungsvorschriften nach **Anlage 5 Anhang 3** anzuwenden und deren Anwendung vom Wirtschaftsprüfer oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle zu bescheinigen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Der Aufgabenträger geht davon aus, dass eine Rendite in Höhe von 4,75 % bezogen auf den Umsatz (inkl. Netto-Zuschuss) angemessen ist. Die Unternehmen können nachweisen, dass im Einzelfall ein anderer Gewinn nach der VO 1370 angemessen ist und keine Überkompensation vorliegt. Die Regelungen nach Ziffer 6 finden ergänzende Anwendung.
- 5.8 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.9 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.3ff.) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.8) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.10 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Aufgabenträger (gemäß Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.
- 5.11 Nach Abschluss der ex post-Kontrolle durch den Aufgabenträger erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 5) ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag ist durch ein Anreizsystem zu ergänzen. Danach muss das Verfahren einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität, vgl. Ziffer 7 Anhang VO 1370.

- 6.2 Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung sind im Rahmen der Überkompensationskontrolle anzusetzenden Kosten des Unternehmens auf den Wert eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens im Sinne des vierten Kriteriums (EuGH Altmark-Trans-Rechtsprechung) zu begrenzen. Sind die Ist-Kosten niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, so ist im Rahmen der Überkompensationskontrolle der geringe Wert maßgeblich.
- 6.3 Zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit ausreichend hoher Qualität kommt ein Malussystem zur Anwendung (**Anlage 2**). Die Unternehmer berichten der Stadt monatlich schriftlich bis zum 15. des Folgemonates über die Erfüllung der Standards.

7 Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Werden im Ausgleichsjahr notwendige Verkehrsleistungen nach **Anlage 2** nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des durchschnittlichen Tarifausgleich je Nutzwagenkilometer (Euro je Nw-km gem. **Anlage 4**).
- 7.2. Wird eine höhere als die notwendige Verkehrsleistung nach Anlage 2 durch den Verkehrsunternehmer erbracht, bleibt der Ausgleichsbetrag auf den Gesamtausgleich (Ziffer 1.8) beschränkt.
- 7.3 Sofern aufgrund der Einführung des kostenlosen ÖPNV die vorgesehenen Beförderungskapazitäten nicht ausreichen, so dass öffentliche Verkehrsinteressen die Erweiterung oder Änderung des Verkehrs nach § 21 Abs. 3 PBefG erfordern, kann der Aufgabenträger vom Unternehmen eine Anpassung verlangen, wenn dies dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zumutbar ist. Hierfür ist ein zusätzlicher Tarifausgleich zu leisten. Die Bemessung des zusätzlichen Tarifausgleichs richtet sich nach dem Verfahren zur Preisprüfung nach § 39 Abs. 2 PBefG auf der Grundlage der notwendigen Anpassungen.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises unter Verwendung der Vordrucke nach **Anlage 5 Anhang 1**, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5 bis 7 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Vorlage der Trennungsrechnung (**Anlage 5 Anhang 2**), die Erklärung zur Beachtung der Durchführungsvorschriften (**Anlage 5 Anhang 3**), die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.3) und einer Überzahlung (Ziffer 5.8). Der Wirtschaftsprüfer oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch Reduzierungen des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 7) und die Ausweisung etwaiger Mali (Ziffern 6.3). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift. Die für die Bestimmung der ex ante-Ausgleichs erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle des Aufgabenträgers offen, ebenso alle Zahlen, welche der Aufgabenträger für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.
- 8.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die qualitativen Anforderungen der notwendigen Verkehrsleistung (**Anlage 2**) eingehalten wurden, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 7), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 1**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Der Unternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer oder eine von dem Aufgabenträger anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 5**) des Aufgabenträgers zur Prüfung vor.

- 8.4 Darüber hinaus gewähren die Unternehmen dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt und dem bayerischen kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der maßgeblichen Verkehre. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewähren, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diesen Zeitraum vorzuhalten.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Aufgabenträger leistet 95 % der Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) monatlich in gleicher Höhe jeweils am Ende eines Monats an das Unternehmen. Die Auszahlung der verbleibenden 5 % erfolgt nach der Überkompensationskontrolle. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich. Die Endabrechnung und der darauf aufbauende abschließende Zuwendungsbescheid (Ziffer 5.11) durch den Aufgabenträger soll vier Wochen nach der Überkompensationskontrolle (Ziffer 5) erfolgen.
- 9.2 Sofern seitens des Aufgabenträgers begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Aufgabenträger berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.3 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.3 und 5.8) ist in angemessenen Raten einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BayVwVfG zurück zu gewähren.

10. Umsatzsteuer

Der Aufgabenträger geht davon aus, dass es sich bei dem, für die Anwendung des Höchstarifs gewährten Ausgleichs um eine steuerbare Leistungsbeziehung handelt. Auf diese findet nach Auffassung der Stadt der ermäßigte Satz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG in Höhe von 7% Umsatzsteuer Anwendung, da es sich bei der erbrachten Leistung um die Beförderung von Personen, im genehmigten Linienverkehr innerhalb der Gemeinde oder einer Beförderungsstrecke unter 50 km handelt. Sollte entgegen der hier von der Stadt vertretenen Auffassung der Zuschuss nicht steuerbar sein, so wird die Stadt auf Antrag die dem/den Unternehmen entstehenden Belastungen erstatten, welche ihm/ihnen durch die Korrektur der anfallenden Vorsteuer entstehenden. Sollte im Einzelfall der reguläre Umsatzsteuersatz festgelegt werden, so kann dieser auf Antrag einschließlich nicht verschuldeter Säumniszuschläge und Nachzahlungszinsen zusätzlich erstattet werden. Der/die Unternehmen werden auf Aufforderung der Stadt gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt die Stadt im gesetzlich geregeltem Umfang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von dem Aufgabenträger im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben in dessen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 11.3 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Stadtrat als Satzung bekannt gemacht. Sie tritt am 1.1.2020 in Kraft. Sie endet am 31.12.2021. Die Satzung wird ortsüblich veröffentlicht.

Anlagen

Anlage 1: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung

Anlage 2: Notwendige Verkehrsleistung

Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität

Anlage 4: Antragsverfahren

Anlage 5: Überkompensationsnachweis

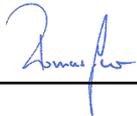
Anhang 1: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation

Anhang 2: Trennungsrechnung

Anhang 3: Durchführungsvorschriften

Pfaffenhofen a. d. Ilm

16.10.2018



Thomas Herker
1. Bürgermeister